

# STATUTEN

## des Aktionskomitees Pro Sonnenberg

---

### § 1

Unter dem Namen "pro Sonnenberg" besteht mit Sitz in Kriens ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein darf sich für Aktionen den Titel "Aktionskomitee" zulegen.

### § 2

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit den Behörden und Grundeigentümern:

- a) die Erhaltung des Sonnenberges als regionales Erholungszentrum und die Weiterentwicklung als Erholungsraum für Kriens, Luzern und die umliegenden Gemeinden,
- b) den Ausbau und den Unterhalt der allgemein zugänglichen Spazierwege und Erholungsplätze auf Sonnenberg, soweit diese Aufgaben nicht von Drittpersonen übernommen werden,
- c) die Unterstützung der Sanierung und Neuorganisation der Sonnenberg-Bahn.

### § 3

Der Verein kann alle Bestrebungen unterstützen, die den in § 2 genannten Zwecken direkt oder indirekt dienlich sind. Er kann sich zu diesem Zwecke auch an andern Unternehmungen oder juristischen Personen beteiligen.

### § 4

Dem Verein gehören als Mitglieder an:

- a) die an der Gründungsversammlung vom 8. November 1968 den Beitritt beschliessenden Mitglieder,
- b) alle natürlichen oder juristischen Personen, die dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einreichen und vom Vorstand mit Mehrheitsbeschluss aufgenommen werden.

### § 5

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, der alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt wird. Es steht dem Verein frei, die Beiträge für verschiedene Mitgliederkategorien unterschiedlich anzusetzen.

## § 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren.

## § 7

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand einberufen, sooft die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es verlangt. Zur Abnahme der ordentlichen Jahresgeschäfte tritt sie alljährlich mindestens einmal in der Form der Generalversammlung zusammen. Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder sein Stellvertreter. Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert. Sie kommen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen zustande. Der Präsident hat das volle Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit, trifft der Präsident den Stichentscheid.

## § 8

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung kann Behörden oder der Allgemeinheit dienenden Institutionen den Anspruch auf die Zuwahl zusätzlicher Vorstandsmitglieder mit vollem Stimmrecht einräumen. Die Wahl des Präsidenten hat aber immer durch die Generalversammlung zu erfolgen.

Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst. Aus seiner Mitte sind mindestens ein Vizepräsident, ein Kassier, ein Aktuar und ein Protokollführer zu wählen. Der Präsident oder sein Vizepräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier oder Protokollführer.

## § 9

Der Vorstand kann jederzeit für bestimmte Aktionen besondere Kommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Aufgabenbereich und wählt die Mitglieder.

## § 10

Die Vereinsversammlung wählt alljährlich einen bis drei Rechnungsrevisoren, die an der Generalversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung stellen.

## § 11

Die alljährliche Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Entgegennahme eines Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Kommissionen,
- c) Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes und der Revisoren je auf ein Jahr,
- e) Wahl des Präsidenten,
- f) Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet oder die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind,
- g) Beschlussfassung über die Abänderung der Statuten und über eine allfällige Auflösung des Vereins,
- h) Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Vereinsmitglieder, soweit diese in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen.

## § 12

Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht gültig Beschluss gefasst werden. Hiervon ausgenommen ist die Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte in der Form der Generalversammlung, die auch dann möglich ist, wenn ohne Angabe der Traktanden zur ordentlichen Generalversammlung eingeladen wird.

## § 13

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die der Zweck des Vereins mit sich bringen kann, soweit nicht nach den Statuten ausdrücklich die Generalversammlung oder die Rechnungsrevisoren zuständig sind. Der Vorstand ist befugt, seine Kompetenzen den von ihm eingesetzten Kommissionen ganz oder teilweise abzutreten. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Arbeitsausschuss bestellen, welcher die laufenden kleinen Geschäfte besorgt und zur Vorbereitung von Vorstandssitzungen beigezogen werden kann. Den Vorsitz führt der Vereinspräsident.

## § 14

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) freiwillige Zuwendungen und Schenkungen
- b) Beiträge der öffentlichen Hand
- c) Sammlungen
- d) Veranstaltungen zugunsten des Vereins
- e) Mitgliederbeiträge

## § 15

Die Vereinsmitglieder sind von jeder persönlichen Haftung befreit. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## § 16

Falls der Verein seine Liquidation beschliesst, wozu es einer ausserordentlichen Generalversammlung und der Zustimmung von mindestens drei Vierteln aller Anwesenden bedarf, fällt ein allenfalls vorhandenes Reinvermögen zur Förderung der Volksgesundheit an die Einwohnergemeinde Kriens.

## § 17

Vorliegende Statuten treten mit der Gründung des Vereins am 8. November 1968 in Kraft.

Kriens, 8. November 1968

### Für die Gründungsversammlung:

Der Tagespräsident:  
sig. A. Wili, Dr.

Der Tagesaktuar:  
Bruno Reichmuth